

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – atelier Boom AG

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für sämtliche Geschäfte zwischen atelier Boom AG (nachfolgend „Boom“) und dem Kunden, insbesondere für Offerten (sofern der Kunde nicht innert 10 Tagen widerspricht) und Verträge.

Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB rechtlich unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

AGB des Kunden werden nur wirksam, wenn sie von Boom schriftlich anerkannt werden.

2. Offerte

Die offerierten Preise sind 30 Tage gültig. Die Offerte versteht sich immer vorbehaltlich Verfügbarkeit, sofern nichts anders vermerkt ist.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen, mündlichen, telefonischen oder elektronischen (E-Mail) Annahme der von Boom gestellten Offerte zustande.

Wird in der Folge ein detaillierter Vertrag abgeschlossen, ersetzt dieser Vertrag die ursprüngliche Offerte.

4. Honorar

Das Honorar für die Leistungen von Boom bestimmt sich nach der Offerte bzw. dem Vertrag zwischen Boom und dem Kunden.

Fehlt eine Vereinbarung über das Honorar, und hat Boom in Absprache mit dem Kunden Leistungen erbracht, hat der Kunde sämtliche Auslagen und die Arbeit von Boom zu vergüten. Für die Arbeit gilt der Ansatz von CHF 180.00 pro Arbeitsstunde.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen sind, wenn nicht anders angegeben, wie folgt:

1. Zahlung (50 % des Gesamtbetrages) 10 Tage nach Vertragsabschluss fällig;

2. Zahlung (50 % des Gesamtbetrages) bei Auftragsende (Ende des Events) fällig.

Der Kunde darf nur mit Forderungen an Boom verrechnen, die von Boom nicht bestritten sind.

6. Mehrwertsteuer

Die Preise von Boom verstehen sich zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer für Leistungen in der

Schweiz und ohne Mehrwertsteuer für Leistungen im Ausland.

7. Zusatzleistungen

Für Leistungen, die nicht in der Offerte enthalten sind, verrechnet Boom zusätzlich CHF 150.00 pro Arbeitsstunde.

Solche Zusatzkosten können jedoch nur verrechnet werden, wenn Boom dem Kunden vor Erbringung der Zusatzleistungen mitgeteilt hat, dass diese nicht in der Offerte enthalten sind.

8. Auftrags-Annullierung

Bei Annullierung des gesamten vereinbarten Auftrags durch den Kunden hat der Kunde sämtliche Auslagen und die Arbeit von Boom zu vergüten. Für die Arbeit gilt diesfalls der Ansatz von CHF 240.00 pro Arbeitsstunde.

9. Verzugszins

Wenn die Rechnung 30 Tage nach Fälligkeit noch immer nicht bezahlt ist, kann Boom einen Verzugszins von 10% des offenen Betrags berechnen.

10. Vorbehalt von Programmänderung und Preisanpassung

Programmänderungen und Preisanpassungen bleiben ausdrücklich vorbehalten, wenn sie durch unvorhergesehene Umstände (insbesondere höhere Gewalt, gesetzliche Massnahmen und Verspätungen Dritter) zwingend sind. Das entsprechende Risiko hat der Kunde zu tragen.

Werden Änderungen am vereinbarten Konzept nötig, teilt Boom dies dem Kunden mit. Boom und der Kunde haben die Pflicht, sich sodann auf eine konkrete Änderung zu einigen.

Kann ein Vertragspunkt nicht erfüllt werden, hat Boom das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Möglichkeiten für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Die Haftung von Boom für solche Fälle ist ausgeschlossen.

11. Vorbehalt der Absage des Events

Die Absage des Events durch Boom bleibt ausdrücklich vorbehalten, wenn diese durch unvorhergesehene Umstände (insbesondere höhere Gewalt, politische Unruhen, Streiks, Katastrophen, andere Sicherheitsrisiken) zwingend ist.

Diesfalls wird das Honorar des Kunden zurückerstattet, abzüg-

lich der Auslagen und der Arbeit von Boom (Ansatz CHF 180.00 pro Arbeitsstunde).

12. Mängelrügen

Entspricht der Event oder eine andere Leistung von Boom nicht dem Vertragsinhalt oder ist mit einem anderweitigen erheblichen Mangel behaftet, so hat der Kunde unverzüglich eine Mängelrüge an Boom zu richten. Boom hat dann im Rahmen der Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen.

Minderung des Honorars oder Schadenersatzansprüche wegen solcher Mängel sind ausgeschlossen, sofern keine Mängelrüge erhoben wurde und die Mängel nicht auf vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten von Boom beruhen.

13. Haftung / Haftungsbeschränkung

Boom verpflichtet sich zur gewissenhaften Erbringung der vereinbarten Leistung. Schadenersatzansprüche gegen Boom aus Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, ausser sie beruhen auf vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten vom Boom. Zudem vereinbaren die Vertragsparteien, dass Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt sind. Haftungsansprüche sind innert 2 Wochen nach Beendigung des Events schriftlich bei Boom geltend zu machen. Haftungsansprüche kann der Kunde nur geltend machen, wenn er seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung des Honorars, nachgekommen ist. Haftungsansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach einem Jahr.

14. Eigentum an Ideen und Leistungen

Alle Ideen und Leistungen von Boom (z.B. Konzepte) bleiben im Eigentum von Boom (insbesondere Urheber-, Leistungs- und Wettbewerbsrechte). Der Kunde erwirbt nur das Recht zur Nutzung zum vereinbarten Zweck.

Der Kunde ist nicht berechtigt zu Nutzungen, über die kein Auftrag zustande gekommen ist oder die über den vereinbarten Zweck hinausgehen. Insbesondere darf der Kunde nicht ohne Zustimmung von Boom Präsentationsunterlagen an Dritte bekannt geben oder veröffentlichen.

Boom ist berechtigt, vom Kunden nicht genutzte Ideen anderweitig zu verwenden.

15. Rechtmässigkeit der Leistungen

Der Kunde hat die Leistungen von Boom (z.B. Event-Konzept, Werbung) zu genehmigen. Die Verantwortung für die Rechtmässigkeit der Leistungen (insbesondere betreffend Wettbewerbs-, Urheber- und Kennzeichenrecht) liegt beim Kunden.

Boom veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden, der die damit verbundenen Kosten zu tragen hat.

Haftungsansprüche aus der Unrechtmässigkeit der Leistungen gegen Boom sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet Boom nicht für die öffentliche Wirkung von PR-Massnahmen. Bei Haftungsansprüchen Dritter gegen Boom hält der Kunde Boom schadlos.

16. Gut zum Druck

Werden Drucksachen vom Kunden nicht innert 3 Arbeitstagen nach Erhalt genehmigt, gilt das Gut zum Druck als erteilt.

17. Datenverwendung

Die im Rahmen eines Auftrags verwendeten Daten (z.B. Werbeunterlagen) werden von Boom grundsätzlich nur an Dritte weitergegeben, wenn der Auftrag dies erfordert. Boom ist jedoch berechtigt, solche Daten für eigene Werbezwecke (z.B. für die eigene Homepage oder die Erstellung einer Dokumentation) zu verwenden.

18. Transporte

Hat Boom Sachen des Kunden zu transportieren, liegt es in der Verantwortung des Kunden, die Sachen so zu verpacken, damit keine Transportschäden entstehen. Boom haftet bei solchen Schäden nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und Boom ist das schweizerische Recht massgebend.

Als Gerichtsstand für alle sich zwischen dem Kunden und Boom ergebenden Streitigkeiten wird *Wetzikon* (Kanton Zürich) vereinbart. Boom ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.